

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 16. Dezember

1957

Inhalt: 1. Gebetswochen 1958. 2. Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Soziallehrgang in Friedewald. 4. Rüstwoche für Kirchenchorleiter. 5. Durchführung von Bauvorhaben. 6. Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu von der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherungsverträgen und zu bestimmten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Haspe. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Schriften. 10. Beilagenhinweis.

Gebetswochen 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 12. 1957
Nr. 21239 / C 7—19

Der Deutsche Zweig der Evangelischen Allianz hat zur Gebetswoche vom Sonntag, dem 5. Januar bis Sonntag, dem 12. Januar 1958 eingeladen. Es ist ein besonderes Gebetsprogramm zusammengestellt und gedruckt, das von der Geschäftsstelle in Freudenberg, Krs. Siegen, Triftstraße (Diakonissenmutterhaus „Friedenshort“), bezogen werden kann. Der Schriftenmissionsverlag Gladbeck, Goethestr. 79, gibt eine ausführliche „Handreichung zur Gebetswoche“ heraus, die von dort ab Mitte Dezember zu beziehen ist.

Die Kommission des Oekumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung schlägt wie alljährlich eine „Gebetswoche für die christliche Einheit“ vor. Wir empfehlen, auch für diese Woche die Zeit vom 5. bis 12. Januar 1958 zu wählen. Handreichungen dafür können in begrenzter Anzahl beim Oekumenischen Amt unserer Landeskirche in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, angefordert werden.

Den Gemeinden, in denen die Allianz-Gebetswoche gehalten wird, wird empfohlen, am Dienstagabend, der unter dem Thema „Die eine heilige Gemeinde Jesu“ steht, den Gedanken der christlichen Einheit mit in die Gebetsanliegen einzubeziehen.

Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 12. 1957
Nr. 22539 / C 9—07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Unterweisung erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß

der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

von Montag, dem 10. Februar 1958, 18 Uhr bis Sonntag, dem 16. Februar 1958 zu einer

Vokationsrüstzeit

nach Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 31. Januar 1958 an das Katechetische Amt, (21 b) Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20 zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Soziallehrgang in Friedewald

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1957
Nr. 22521 / C 17—13

Vom 6. bis 11. Januar 1958 findet an der Evgl. Sozialakademie Friedewald wieder ein Soziallehrgang für Theologen statt. Dieser Lehrgang will in die heutigen sozialen Probleme einführen und den Blick für bestimmte soziologische Gesetzmäßigkeiten schärfen, die die Gemeindearbeit erschweren oder erleichtern. Aufgrund soziologischer Erkenntnisse soll dann der Versuch gemacht werden, aus dem vorliegenden Erfahrungsmaterial die Folgerungen für die Gemeindearbeit zu ziehen. Die Tagungsgebühr beträgt 60,— DM. Anmeldungen sind umgehend an die Evgl. Sozialakademie Friedewald über Betzdorf/Sieg zu richten.

Rüstwoche für Kirchenchorleiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1957
Nr. 21228 / A 10—18

Der Landesverband der Evangelischen Kirchenchöre Westfalens veranstaltet in Dormund-Aplerbeck unter Leitung von Kantor Adalbert Schütz (Bethel) von Donnerstag, dem 2. Januar 1958 bis Mittwoch, dem 8. Januar 1958 eine Chorleiter-Rüstwoche.

Der Tagungsbeitrag beträgt für Mitglieder der kirchenmusikalischen Verbände 40.— DM, für Nichtmitglieder 60.— DM.

Anmeldungen werden unter gleichzeitiger Einzahlung des Tagungsbeitrages erbeten an Diakon Wilhelm Koch in Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstraße 28 (Postscheckkonto Dortmund Nr. 59250).

Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltung hin. Die Vorsitzenden der Presbyterien bitten wir, ihre Chorleiter auf diese Rüstwoche aufmerksam zu machen und sie zur Teilnahme anzuregen.

Da der Ertrag solcher Rüstzeiten dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zugute kommt, sind wir damit einverstanden, daß den Teilnehmern ihre Unkosten aus der Kirchenkasse erstattet werden.

Durchführung von Bauvorhaben

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 11. 1957
Nr. 16314 / A 8—17

Es besteht Veranlassung, die Presbyterien pp. darauf hinzuweisen, daß Bauvorhaben erst begonnen und durchgeführt werden dürfen, wenn ihre Finanzierung vorher restlos geklärt und sichergestellt ist und die erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamtes schriftlich vorliegt. Andernfalls laufen die Auftraggeber Gefahr, persönlich für die Kosten aufkommen zu müssen. Wir bitten dies zu beachten.

Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1957
Nr. 20486 / B 15—03

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt.

Der Finanzminister Düsseldorf, 26. 9. 1957
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2176 — 6722 / VB — 2

An die
Oberfinanzdirektionen

Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

Zur Bekanntgabe geeignet!

Betr.: Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu von der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherungsverträgen und zu bestimmten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

I. Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bisher nicht rentenversicherungspflichtig waren, jedoch auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I. S. 88) und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (BGBl. I. S. 553) versicherungspflichtig werden, können auf ihren Antrag u. a. von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie, soweit es sich um die Angestelltenversicherung handelt, bis zum Ablauf des 30. September 1957, soweit es sich um die Knappschaftsversicherung handelt, bis zum Ablauf des 31. August 1957, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bis zu diesen Stichtagen mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, für den mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie bei der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht an Beiträgen zu zahlen wäre.

Durch Rechtsverordnung soll bestimmt werden, daß Zuschüsse, die der Arbeitgeber für seine auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Artikel 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmer zu deren Lebensversicherungsaufwendungen leistet, bis zur Höhe des Betrags steuerfrei bleiben, den der Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht als Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte.

Zuschüsse, die der Arbeitgeber für seine auf Grund des Artikels 1 § 7 Absatz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmer, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, zu den Versicherungsbeiträgen an diese Versicherung oder Versorgungseinrichtung zahlt, sollen nach der vorgesehenen Rechtsverordnung ebenfalls bis zur Höhe des Betrags steuerfrei bleiben, den der Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht als Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß schon jetzt entsprechend verfahren wird.

II. Zur Frage der steuerlichen Behandlung von Zuschüssen, die der Arbeitgeber für seine auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Artikel 2 § 1 Buchstabe a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmer, die am maßgebenden Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, zu deren Lebensversicherungsaufwendungen leistet, bitte ich, weitere Weisung abzuwarten.

Im Auftrag
gez. Thiel

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Haspe errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 19846 / Haspe 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektor-Anwärter Hans-Ulrich Hein ist zum außerplanmäßigen Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Karthäuser nach Bergneustadt/Rhld. erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte (3.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten.

Berufen sind

Hilfsprediger Hans Frederking zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Hamm berufenen Pfarrers Hirschfelder;

Hilfsprediger Dieter Geister zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Lippsprunge, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des Superintendenten Korte, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Halemeyer zum Pfarrer der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde

Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Eckard Jaeger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ulrich Johannsen zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Rahe;

Hilfsprediger Herbert Kleinert zum Pfarrer der St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Heinrich Moll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des Pfarrers Reck, der in die Deutsche Evangelische Gemeinde in Barcelona berufen ist.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung
die Studenten der Theologie

Rudi Asselmeyer, Horst Basse, Wilfried Beckmann, Gerhard Wilhelm Brandhorst, Werner Bühner, Johannes Busch, Hans Heinrich Dietz, Hartmut Echternkamp, Paul Gerhard Echternkamp, Erhard Fischbach, Traugott Fley, Günter Freudenau, Raimund Fricke, Helmut Gathmann, Winfried Glüer, Fritz Günther Godejohann, Gerd Helmut Hasenburg, Friedel Höhle, Karl Heinz Jung, Günter Kegel, Wolfgang Keller, Klaus Lambrecht, Bruno Lange, Martin Rasokat, Friedhelm Rehm, Joachim Reitze, Karl Johann Rese, Gerhard Rödding, Herbert Rösener, Hans Peter Rüger, Hans Joachim Seega, Hans Martin Siebel, Horst Schulte, Friedbert Schütz, Fritz Strunck, Wolf Horst Wawrzinek, Hermann Wilkens, Klaus Zillessen, Gerhard Betzner;

die Studentin der Theologie

Dorothea Gockel;

die zweite theologische Prüfung
die Kandidaten der Theologie

Gerhard Bartel, Norbert Beer, Kurt Beyer, Rüdiger Bremme, Gottfried Cremer, Wolfgang Gerlach, Karl Heinz Gerpheide, Ernst Groll, Martin Happel, Reinhard Heitmann, Horst Heuermann, Gerhard Hinnenthal, Klaus Huneke, Karl Heinz Kämpfer, Eberhard Kölling, Günther Körtner, Gottfried Leich, Dr. Otto Lillge, Herbert Lückhof, Karl Heinz Magazin, Georg Marquardt, Theodor Münchmeyer, Reinhold Neßler, Heinrich Pamp, Friedrich Viktor Peter, Kurt Prüßmann, Willi Scharffetter, Manfred Schmidt, Erwin Scholz, Gerhard Springer, Ortwin Steuernagel, Karl Sundermeier, Joachim Stahl, Klaus Wilm, Ingfried Woyke;

die praktische (zweite theologische) Prüfung

die Kandidatin des Vikarinnenamtes

Margarete Rietbrock.

Erschienenene Schriften

Die Evangelische Filmgilde kündigt die Herausgabe der 3. Ergänzungslieferung zum Schmalfilm-Katalog an. Die Ergänzungslieferung, deren Preis 3,— DM beträgt, umfaßt weitere 40 Titel, eine Auswahl der von den Schmalfilmgesellschaften für das Jahr 1957/58 angekündigten Neuerscheinungen. Der Schmalfilm-Katalog umfaßt nunmehr 300 Filme, die nach kritischer Bewertung für die Filmarbeit in der Gemeinde und in den Jugendverbänden geeignet erscheinen.

Der Grundkatalog, enthaltend die 1. und 2. Ergänzungslieferung, ist zum Preise von 9,60 DM durch die Evangelische Filmgilde Rheinland, Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 213, zu beziehen. Auf unsere Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt 1957, Seite 25/26 wird hingewiesen.

Beilagenhinweis

Der letzten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes lag ein Prospekt der „Capella“-Schallplattenreihe bei, dessen Beachtung wir den Pfarrern und Presbyterien empfehlen.

tenreihe bei, dessen Beachtung wir den Pfarrern und Presbyterien empfehlen.

Mit der neuen Capella-Reihe von Schallplatten evangelischer Kirchenmusik wird eine Arbeit fortgesetzt, die vor Jahrzehnten schon einmal unter einem anderen Namen aufgenommen worden war. Das neue Werk steht unter der besonderen Verantwortung von Herrn Professor Dr. Wilhelm Ehmann, Herford, in dessen Händen die künstlerische Gesamtleitung des Unternehmens liegt, wie auch von Herrn Karl Merseburger, dem seit langem der Kirchenmusik verbundenen Verleger. Die Capella-Reihe füllt in der Schallplatten-Produktion eine schmerzliche Lücke aus, indem sie nun auch die Musik der Kirche bietet.

Die Reihe bringt alte Musik, Musik der Schütz- und Bachzeit, aber auch das kirchenmusikalische Zeugnis der Gegenwart. Die Platten wollen eine Hilfe leisten in der Vielgestaltigkeit der Gemeindearbeit, in den Kreisen und im Unterricht oder auch in der Familie.